

Information zur freiwilligen Versicherung von Puppentheaterspielern und Bühnenmusikern bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - VddB -

Der Verwaltungsrat der VddB hat beschlossen, Puppentheaterspielern und Bühnenmusikern ab 1. Januar 2018 die freiwillige Versicherung zu ermöglichen.

Puppentheaterspieler (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Merkblatt 10a über die Mitgliedschaft von Kabarettis und Puppentheatern und die Versicherung der dort künstlerisch Beschäftigten) fallen nicht unter die Tarifordnung für die deutschen Theater (Rechtsgrundlage der Anstalt) und können daher auch bei einer abhängigen Beschäftigung nicht pflichtversichert werden. Den Mitgliedsbühnen wird nun aber die Möglichkeit eingeräumt, Puppentheaterspieler und Bühnenmusiker (ohne Gruppenvereinbarung) zur freiwilligen Versicherung anzumelden. Der Beitrag setzt sich in diesem Fall wie bei den Pflichtversicherten aus 4,5 % Arbeitgeber- und 4,5 % Arbeitnehmeranteil zusammen.

Auch selbständige Puppentheaterspieler der „freien Szene“ und bei Mitgliedsbühnen selbständig tätige Puppentheaterspieler und Bühnenmusiker können nun die freiwillige Versicherung beantragen. Der Beitrag dafür ist im satzungsmäßigen Rahmen frei wählbar und von den Versicherten alleine zu tragen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt 10c über die freiwillige Versicherung selbständiger freier Künstler.